Verein Mensch Natur e.V.
Marktstraße 14
73033 Göppingen

Göppingen, den 29.11.2025

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Betreff: Rechtslage der Windenergie-Privilegierung bezüglich Flächenziele im Regionalplan Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren Regionalräte des Verbands Region Stuttgart,

am 3. Dezember 2025 soll über die Teilfortschreibung des Regionalplans für Windenergie abgestimmt werden, mit dem Ziel, 1,9 % der Fläche Baden-Württembergs für Windgebiete auszuweisen. Im Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart wurde argumentiert, dass 1,9 % erforderlich seien, um den Flächenpuffer von ca. 500 ha zu nutzen und eine „Superprivilegierung" zu vermeiden, falls das Landesflächenziel von 1,8 % bis 2027 nicht erreicht werde. Diese Darstellung entspricht jedoch nicht der geltenden bundesrechtlichen Rechtslage.

Die aktuelle Rechtslage erlaubt deutlich mehr Flexibilität, ohne dass eine privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich eintritt. Eine sogenannte „Superprivilegierung" existiert rechtlich nicht.

Die Privilegierung entfällt **außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete** bereits mit Erreichen des verbindlichen Bundes-Teilflächenziels von **1,1 %** bis 2027 (§ 35 Abs. 1 / § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 und § 5 Abs. 1 / Abs. 2 WindBG) – **unabhängig** vom Landesziel von 1,8 %. Landesplanungsziele können die bundesrechtliche Privilegierungsregelung nicht abändern (Art. 70 GG, § 1 WindBG).

Die Rechtslage ist vollständig kompatibel mit der **RED-III-Richtlinie** (EU 2023/2413) und deren nationaler Umsetzung 2025. Auch nach RED III können Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete errichtet werden, jedoch **ohne Privilegierung** nach § 35 Abs. 1 BauGB; sie unterliegen den allgemeinen Anforderungen des Außenbereichs (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Vorranggebiete gelten hingegen vereinfachte Bedingungen: Die vorhandene Datenlage genügt für naturschutzrechtliche Prüfungen (§ 14 BNatSchG i.V.m. RED III), und Eingriffe können bei Bedarf durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden (§ 16 BNatSchG). RED III führt nicht dazu, dass Privilegierungen auf den gesamten Außenbereich ausgeweitet werden.

---

1. Flächenziele und Privilegierung

Es wird behauptet, Baden-Württemberg müsse bis 2027 1,8 % ausweisen, da andernfalls windrechtliche Privilegierungen im gesamten Außenbereich eintreten würden. Dies ist juristisch unzutreffend.

Das **verbindliche Bundesziel von 1,1 %** (§ 3 WindBG) ist für Baden-Württemberg maßgeblich. Mit Erreichen dieses Ziels **endet die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete.**

Dies geht aus § 35 Abs. 1 und § 249 Abs. 2 im Bundesbaugesetz (BauGB) in Verbindung mit § 3 und § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Windbeschleunigungsgesetz (WindBG) eindeutig hervor. Ein höheres Landes- oder Regionalziel kann diese Rechtsfolge **nicht** verändern (Art. 70 GG, § 1 WindBG).

---

2. Nutzung des Flächenpuffers

Die Aussage, der Flächenpuffer könne nicht genutzt werden, um strittige Vorranggebiete zu reduzieren, ist unzutreffend.

Der Puffer von rund **500 ha kann flexibel eingesetzt** werden, um Konfliktgebiete herauszunehmen, ohne dass Bundesrecht verletzt wird oder eine Privilegierung außerhalb der Vorranggebiete eintritt.
Solange das verbindliche Ziel von **1,1 %** erfüllt ist, bleibt die Privilegierung auf die Vorranggebiete beschränkt.

---

3. Rechtsprechung

Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt diese Rechtslage:

- **Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt diese Rechtslage:**
  Übergangsprivilegierungen gelten nur bis zum Erreichen des bundesrechtlichen Teilflächenziels von 1,1 %. Sowohl das OVG NRW (8 B 906/24.AK, 20.12.2024) als auch das BVerwG (4 BN 4.24, 12.09.2024) stellen klar, dass diese Übergangsregelungen **keine unbeschränkte baurechtliche Zulässigkeit außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete** bewirken. Mit Erreichen des 1,1-%-Ziels **entfällt die Privilegierung vollständig**, sodass Anlagen außerhalb der Vorranggebiete ausschließlich nach § 35 Abs. 2 BauGB geprüft werden.

---

4. Zusammenfassung

- Die Privilegierung endet außerhalb der Vorranggebiete mit Erreichen des verbindlichen Teilflächenziels von **1,1 %**.
- Der **500-ha-Flächenpuffer** kann ohne Rechtsrisiko zur Herausnahme strittiger Gebiete genutzt werden.
- Auch nach Umsetzung von **RED III** bleibt Windenergie außerhalb der Vorranggebiete möglich, jedoch **nicht privilegiert**.

- Innerhalb der Vorranggebiete reicht die aktuelle Datenlage für naturschutzrechtliche Prüfungen; Eingriffe können kompensiert werden.

Wir bitten Sie, diese juristisch gesicherte Rechtslage bei der Abstimmung am **3. Dezember 2025** zu berücksichtigen.

Dipl.-Ing. (FH) Gerti Stiefel

1. Vorsitzende
Verein Mensch Natur e.V.

Anlage: Juristisches Memorandum – Kernpunkte zur Windenergie-Privilegierung

- **Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB** besteht nur bis zur rechtskräftigen Feststellung des Flächenzielerreichens (§ 3 WindBG).
- **Eine „Superprivilegierung" existiert nicht.**
- **Bundesziel für BW: 1,1 %** der Landesfläche bis 31.12.2027 (§ 3 WindBG). Die Privilegierung entfällt außerhalb der Vorranggebiete mit Erreichen dieses Ziels, unabhängig vom Landesziel von 1,8 %.
- **RED III (Umsetzung 2025)** erlaubt Windenergie außerhalb von Vorranggebieten, jedoch **ohne Privilegierung** (§ 35 Abs. 2 BauGB).
- **Innerhalb der Vorranggebiete** reicht die aktuelle Datenlage für naturschutzrechtliche Prüfungen (§ 14 BNatSchG i.V.m. RED III).
- **Eingriffe können kompensiert** werden (§ 16 BNatSchG).
- **Rechtsprechung:** OVG NRW 8 B 906/24.AK und BVerwG 4 BN 4.24 bestätigen Übergangsregelungen **ohne Superprivilegierung**.
- **Der 500-ha-Flächenpuffer** kann zur Reduzierung strittiger Vorranggebiete genutzt werden.

Fazit: Keine Superprivilegierung; Privilegierung endet mit Erreichen des Teilflächenziels; RED III bestätigt diese Systematik; Windenergie außerhalb von Vorranggebieten bleibt möglich, aber nicht privilegiert.